



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Soll eine Verrechnung des Ausgleichswertes einer Beamtenversorgung (Land/Kommune) mit dem Ausgleichswert eines Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen oder soll der Ausgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Einzelausgleich) vorgenommen werden?

Diese Frage wird sehr häufig an mich gestellt, da die Beamten vielfach mehr von ihrer Beamtenversorgung behalten möchten und keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen bzw. erhalten wollen.

Sachverhalt:

Ein Landes- oder Kommunalbeamter und seine Ehefrau (Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung) lassen sich scheiden. Der Mann muss von seiner Beamtenversorgung 800 € an die Ehefrau abgeben und er erhält von seiner Ehefrau 400 € auf einem für ihn neu einzurichtenden Rentenversicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Der Ehemann möchte kein neues Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und bittet die Ehefrau um Zustimmung zu einer Vereinbarung nach §§ 6 – 8 VersAusglG, dass die beiden Ausgleichswerte verrechnet werden sollen.

Zur Klarstellung: Durch eine solche Verrechnung hat die Ehefrau **KEINERLEI** Nachteile, da sie ihr Rentenrecht in voller Höhe für sich behält und ihr lediglich noch 400 € aus dem Versorgungsausgleich in Form von Entgeltpunkten auf ihrem Rentenversicherungskonto gutgeschrieben werden.

Für den Ehemann bedeutet diese Vereinbarung, dass er lediglich 400 € von seiner Beamtenversorgung verliert und er keinen Rentenanspruch bei der DRV Bund für die Regelaltersrente stellen muss.

*Ist eine solche Verrechnung für den **Ehemann** sinnvoll?*

Wenn der Ehemann keine Verrechnung wünscht, verliert er 800 € von seiner zukünftigen Beamtenversorgung und erhält 400 €, jeweils bezogen auf das Ende der Ehezeit, als Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Durch den Pensionsverlust in Höhe von 800 € mtl., bezogen auf das Ende der Ehezeit, vermindert sich seine Versorgung und die steuerliche Belastung wird geringer. Sollte der Ehemann in den nächsten Jahren die Regelaltersgrenze erreichen, würde die steuerliche Belastung für die Regelaltersrente niedriger sein als die steuerliche Belastung für die Beamtenversorgung, so dass aus diesem Grunde eine Vereinbarung zur Verrechnung nicht sinnvoll wäre. Die Besteuerung der gesetzlichen Rente ist für die nächsten 25 Jahre günstiger als die Besteuerung der Beamtenversorgung.

Außerdem erhält der Ehemann zu seiner Regelaltersrente einen monatlichen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 7,3 % des Rentenbetrages (= 29,20 € mtl., bezogen auf das Ende der Ehezeit).

Diese beiden Vorteile sprechen **gegen** eine Verrechnung.

Sollte der Ehemann vorzeitig wegen **Dienstunfähigkeit** pensioniert werden, würde er noch keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, da er die versicherungsrechtliche Anspruchsvoraussetzung für eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht erfüllt. Dann könnte der Ehemann allerdings einen Antrag auf Anpassung nach §§ 35/36 VersAusglG stellen mit der Folge, dass die vorzeitige Pension nicht um den Betrag gekürzt wird, den er aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten wird aber noch nicht erhalten kann.

Sollte der Ehemann vor der Regelaltersgrenze in der Beamtenversorgung **auf eigenen** Wunsch pensioniert werden, könnte sich allerdings ein finanzieller Schaden in der Weise ergeben, dass die Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu DIESEM Zeitpunkt noch nicht gezahlt wird und eine Anpassung nach §§ 35/36 VersAusglG nicht möglich ist. Dies gilt allerdings nicht, wenn es sich um eine **„besondere Altersgrenze“** bei der Beamtenversorgung handelt (Polizeibeamte, Feuerwehrleute, Soldaten ...).

Für diesen Fall wäre eine Verrechnung besser, da der Ehemann dann nur die Kürzung seiner Versorgung in Höhe des Wertunterschiedes hinnehmen muss.

Fazit: Ob eine Verrechnung von Ausgleichswerten erfolgen soll, muss somit jede Beamtin/jeder Beamter selbst entscheiden. Eine Verrechnung kann, muss aber nicht immer sinnvoll sein.

Ich wünsche den Lesern von WISSENSWERTES ein gesundes Neues Jahr.

Wilfried Hauptmann